

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

120 (1.12.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 120.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.
pro Jahr.

Dezember 1908.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3276 mm beträgt
20 Pf., bei größeren Aufträgen,
wiederholtem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindefachen:** 1. Bürgermeistergehälte betr. — 2. Petition einer Anzahl Gemeinden des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Gl.-Unt.-Ges. — 3. Gewährung von Zuschüssen aus Gemeindemitteln an die Quartierträger. — 4. Die Gewährung von Gebühren für die Teilnahme an den Versammlungen des Verbands bad. Land- und kleiner Stadtgemeinden betr. — 5. Das Gesetz über die Enteignung. — 6. Die Stadt Karlsruhe. — V. **Versicherungswesen:** 7. Sind Lehrlinge, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, gegen Invalidität zu versichern? — VI. **Verschiedenes:** 8. Bezirke der Postcheckämter, Benutzung der Formulare zu Ueberweisungen u. Schecks. — 9. Neue Zehnmarkscheine. — 10. Günstigere Kursverhältnisse für die Reichs- und Staatsanleihen. — 11. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 12. Briefkasten. — 13. Litterarisches. — 14. Anzeigen.

Au unsere Postabonnenten!

Da der größte Teil unserer Auflage unter Kreuzband zur Versendung kommt, wäre es uns im Interesse der Geschäftserleichterung und auch einer gesich-
terten Zustellung erwünscht, wenn die bisherigen Postabonnenten die Zeitschrift
bei der unterzeichneten Geschäftsstelle bestellen würden. Postkarte genügt. Im
Uebrigen laden wir zum zahlreichen Abonnement für das kommende Jahr freundl. ein.

Bonnendorf i. Schw., 26. November 1908.

Geschäftsstelle der Zeitschrift für Rechnungswesen etc.

Bier.

I. Gemeindefachen.

Bürgermeistergehälte betr. Die Stadtge-
meinde Singen mit gegen 8000 Einw. hat sich
jüngst im Bürgerausschuß auch mit dem Dienst-
vertrag des Bürgermeisters Busch befaßt. Unter
dem Vorsitz des Hrn. Stadtrats und Sparkassen-
verwalters Hanloser wurden mit 61 gegen 1 St.
die §§ 3 und 4 des Vertrags dahin abgeändert,
daß bei Berechnung des Ruhegehalts das den Be-
trag von 5180 Mark (bisher 4400 Mark)
übersteigende Einkommen außer Betracht bleibt
und daß dem Bürgermeister, falls er nach
Ablauf seiner Dienstzeit nicht wiedergewählt
wird, eine Pension von 40 Prozent
(statt bisher 30 Prozent) seines zuletzt bezogenen
Gehalts gewährt wird. Bei Erörterung der An-
gelegenheit wurde hervorgehoben, daß die Stadt
mit Herrn Busch einen guten Griff gemacht habe,
daß über die Arbeitsfreudigkeit nur eine Stimme
herrsche und Herr Busch seine Berufspflichten so
ernst wie Einer nehme. Mit dieser einmütigen
Regelung einer wichtigen Versorgungsfrage hat der

Bürgerausschuß der Stadt selbst, wie ihrem Stadt-
oberhaupt ein schönes Zeugnis ausgestellt. (Herr
Busch war früher in verschiedenen Bezirken als
Amtsrevident und zuletzt in Mannheim als Stadt-
revisor tätig).

**Petition einer Anzahl Gemeinden des
Landes um Abänderung einiger Bestimmungen
des Gl.-Unt.-Ges.**

(Fortsetzung.)

— **Abg. Rohrhurst (lib.):**

In der Petition unter lit. a ist von den Ge-
meinden Liedolsheim und Hochstetten ein alter
Wunsch bezüglich der Turnunterrichtes ge-
äußert. Sie wollen, daß der Turnunterricht, der
nach § 20 unseres Schulgesetzes ein obligatorischer
Lehrgegenstand ist, zu einem fakultativen
Lehrgegenstand gemacht, d. h. daß es der Gemeinde
überlassen werden solle, ob sie den Turnunterricht
in ihrer Schule geben lassen wolle oder nicht.
Ich verweise in dieser Beziehung auch wieder auf
die ausführlichen Darlegungen des gedruckten Be-

richtes. Sie finden dort die neueren Bestimmungen über den Turnunterricht. Sie finden dort auch die Schwierigkeiten erwähnt, auf die die Durchführung des Turnunterrichts namentlich draußen auf dem flachen Lande stößt. Auch ist des Versuches in Kürze Erwähnung getan, der jetzt vor 10 Jahren in diesem hohen Hause gemacht worden ist, den Turnunterricht wenigstens in ländlichen Schulen, in der sogen. Hirtenchule, einzuschränken oder aus ihr zu entfernen. Man hat damals ein dahingehendes Wunsche auf Gewährung der Dispensationsbefugnis in der Zweiten Kammer mit kleiner Majorität ein Nein entgegengesetzt — nach meiner Auffassung nicht ganz mit Recht. Wenn ich damals Mitglied der Kammer gewesen wäre, so hätte ich dem Antrag der Minderheit zugestimmt. Die Forderung allerdings, den Turnunterricht zu einem fakultativen Lehrgegenstand zu machen, geht nach meiner Auffassung entschieden zu weit; die Wirkung davon wäre genau die, die man im Jahre 1868 bezüglich der Fortbildungsschule erreicht hat. Man hat damals die Fortbildungsschule fakultativ gestaltet in dem Vertrauen, daß der Bildungsdrang unseres badischen Volkes so groß sei, daß die Gemeinden auch freiwillig die Fortbildungsschulen fortführen würden; der Erfolg war aber, daß innerhalb ganz weniger Jahre kaum noch ein Fünftel der Gemeinden die Fortbildungsschule tatsächlich hatte. Dann mußte die Fortbildungsschule wieder gesetzlich durchgeführt werden, wollte man sie nicht ganz verschwinden lassen. Genau so würde es nach meiner Ansicht mit dem Turnunterricht gehen. Geben wir es in die Hände der Gemeinden, ob sie ihn erteilen lassen wollen oder nicht, so wird er wahrscheinlich aus der größten Anzahl unserer Gemeinden bald verschwinden. (Abg. Reiff: Das wäre auch das Richtige!) Nein, verehrtester Herr Kollege, das wäre nicht das Richtige, sondern etwas sehr Bedauerliches! Er würde verschwinden auch in den Gemeinden, in denen seine Durchführung keine Schwierigkeiten macht; er würde auch in den Gemeinden verschwinden, in denen der Turnunterricht gerade im gesundheitlichen Interesse gegeben werden muß. Man verkennt bei Verwerfung des Turnunterrichts vor allem vielfach eines: Der Turnunterricht ist nicht bloß eingeführt, damit die Kinder in ihrer Gesundheit erhalten oder gefördert werden, er ist ein sehr wichtiges Erziehungsmittel, ein Erziehungsmittel, das nicht bloß die körperlichen Eigenschaften des Schülers zu heben, zu kräftigen, zu stählen hat, sondern das, in richtiger Weise angewendet, die geistigen und ethischen Eigenschaften des Kindes zu fördern vermag. Ich verweise in dieser Beziehung auf die diesbezüglichen Ausführungen in § 175 des Unterrichtsplanes, in denen gesagt ist, daß der Turnunterricht die Entwicklung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anständigkeit anzustreben, die Herrschaft des Geistes und Willens über den Körper zu fördern und die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften, wie Ausdauer, Mut und Besonnenheit zu pflegen hat.

Es wäre auch ein eigen Ding, und man würde es, glaube ich, innerhalb und außerhalb der Grenzen unseres badischen Landes kaum verstehen, wenn wir den Turnunterricht in Baden im jetzigen Augenblick abschaffen oder wenigstens so weit einschränken wollten, daß es einer Abschaffung fast gleichkommt, in einem Augenblick, in

dem die Pädagogik von dem Standpunkt einseitig intellektueller Ausbildung der Jugend zurückkommt in dem sie mehr als je betont, daß das ganze Kind nach Körper und Geist ausgebildet werde, in dem die Pädagogik viel mehr als bisher die Forderung erhebt und mit Recht durchführt, daß neben dem Wissen auch das Können, neben der geistigen Ausbildung auch die körperliche Ausbildung nicht vernachlässigt werden darf, in einem Augenblicke, in dem wir jetzt in unseren Städten daran gehen, nicht bloß das Turnen, sondern namentlich auch die Turnspiele in einem weiteren Umfang zu pflegen!

Dagegen ist die Kommission vollständig damit einverstanden, daß den Kreisvisitationen die Dispensationsbefugnis erteilt wird, wie sie die Großh. Regierung vorgehen hat. Weit entfernt wohnende Kinder können, ich möchte fast sagen, müssen vom Turnunterricht befreit werden. Wenn die Kinder nach der Schule einen ermüdenden Schulweg zurücklegen haben, wäre es allerdings eine Ueberspannung der jugendlichen Kräfte, wenn sie, ehe sie diesen weiten Schulweg antreten, eine Stunde lang auf dem Turnplatz herumgeprengt werden. Es kann der Turnunterricht auch da wegfallen, wo die Zahl der Schüler eine kleine ist. Wenn in den Städten an unseren Mittelschulen ziemlich weitgehend Dispensation erteilt wird, so kann in der Volksschule unter besonderen Verhältnissen das Gleiche geschehen.

Es wird auch Sache der Unterrichtsverwaltung sein, darauf zu achten, daß dieser Turnunterricht in geeigneter Weise und zu geeigneter Zeit gegeben wird. Die Kommission ist mit allem dem einverstanden, nur wegfallen lassen wollen wir seitens der Kommission den Turnunterricht nicht.

Es sind dann in den Petitionen noch eine Reihe von Forderungen aufgestellt, insbesondere solche der 51 Schwarzwalddgemeinden; ich verweise in dieser Beziehung auf den gedruckten Bericht. Die Großh. Regierung, und das ist anzuerkennen, kommt diesen Forderungen weitgehend entgegen. Sie bewilligt, daß die oberen Klassen ihren Unterricht am Nachmittag und nicht am Vormittag erhalten; sie bewilligt, daß dieser Nachmittagsunterricht schon um 12 Uhr und nicht erst um 1 Uhr oder halb 2 Uhr beginnt. Nur eine Forderung hat sie abgelehnt, nämlich die, daß an Stelle zweier freier Nachmittage ein ganzer schulfreier Tag gesetzt wird. Nach meinem Dafürhalten und nach Ansicht der Kommission mit Recht. Da diese Forderung in dem Antrag der Zentrumspartei wieder aufgenommen ist, behalte ich mir vor, im Laufe der Diskussion auf diesen Punkt noch zurückzukommen. Die Kommission schließt sich bezüglich dieser und der anderen Forderungen der Anschauung der Großh. Regierung an. Sie hat ihre Bedenken, die vom schultechnischen, vom pädagogischen Standpunkt aus gegen die erstern Forderungen erhoben werden können, in der Erkenntnis der eigentümlich gelagerten Verhältnisse zurückgestellt, und sie hat diese Forderungen der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Auch gegenüber der Forderung der Gemeindevertreter jener 200 Gemeinden, die sich auf Aufrechnung der Deckungsmittel bei Feststellung des den Gemeinden ev. zukommenden Staatsbeitrages bezieht, hat die Gr. Regierung teil-

weise eine entgegenkommende Haltung eingenommen; sie hat sich bereit erklärt, anlässlich der gesetzlichen Neuregelung der Staatsbeitragsleistungen, die demnächst vorgenommen werden muß, die Wünsche der Petenten, soweit sie berechtigt sind, näher zu prüfen, und sie erkennt an, daß, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch nach einer Seite hin die Forderung der Petenten berechtigt sei, soweit sie sich nämlich auf die Erträge der Bürgergenußanteile und Liegenschaften bezieht, die nach dem Gesetze vom 3. Mai 1858 dem Schulvermögen zugewiesen wurden.

Bei dieser Neuregelung wird vielleicht auch Gelegenheit sein, einmal zu prüfen, ob man nicht die Berechnung der Staatsbeitragsleistungen etwas klarer und durchsichtiger gestalten könnte, so daß auch einer, der nicht spezieller Fachmann bezw. Rechnungsmann ist, dieselben stets vor Augen und zu Händen hat, sie verstehen kann.

Ich komme damit zum Schlusse meines Berichts. Ich stelle namens der Kommission die Anträge, die Sie auf Seite 36 und 37 zusammengestellt finden, und bitte Sie, auch einmütig, wie das in der Kommission geschehen ist, diesen Anträgen Ihre Zustimmung zu geben. Sie werden durch die Annahme dieser Anträge berechtigten Wünschen der Gemeinden entgegenkommen und zur Beruhigung der vorhandenen Mißstimmung entschieden beitragen. Sie werden aber auch durch Annahme dieser Anträge die Interessen unserer Volksschule, die uns allen ohne Unterschied der Partei wichtig und bedeutsam sein müssen, wahren und die fortschrittliche Entwicklung, in die unser Volksschulwesen durch die Schulreform des letzten Landtags eingetreten ist, fördern und damit beitragen zum Wohle unserer badischen Heimat, zum Wohle unseres badischen Volkes. Sie werden mithelfen, die geistige und sittliche Ausbildung unserer Jugend so zu fördern, daß diese im Kampfe um ihre Existenz dereinst ihren Mann stellen und bestehen kann. (Allseitiger lebhafter Beifall.)

Abg. Bürgermeister Neuwirth (liberal) von Rheinbischofsheim:

Ich habe mich in erster Reihe zum Wort gemeldet, um den Antrag Burkhard und Genossen auch meinerseits des näheren zu begründen. Der Antrag bezieht sich im wesentlichen darauf, daß die Mehrkosten, welche zurzeit den Gemeinden durch die infolge des Mangels an ausreichenden Lehrkräften außerordentlich hohe Zahl von Ueberstunden erwachsen, auf die Staatskasse übernommen werden sollen. Sie sehen, der Antrag verfolgt keine rückwärtliche Tendenz, wie ihn die „Mannheimer Schulzeitung“ s. B. bezeichnet hat, und der Antrag ist auch abweichend von den anderen Petitionen und Anregungen. Ich betone besonders, daß wir an dem Elementarunterrichtsgesetz nichts geändert wissen wollen, wir wollen die Stundenzahl nicht abgekürzt haben, wir wollen überhaupt alles aufbieten, um unsere Volksschule auf die Höhe und auf den Stand zu bringen, der ihr gebührt. Es haben sich allerdings mit der Einführung dieses Gesetzes leider viele Mißstände eingeschlichen, und gerade durch die Stundeneinteilung und die Zusammenziehung der Klassen wurde eine große Unzufriedenheit in der ländlichen Bevölkerung hervorgerufen. Es ist als Volksvertreter unsere Pflicht, daß wir auch über die praktische Einführung der Gesetze, die

verabschiedet sind, wachen und ihnen überall Eingang zu verschaffen suchen. Ich gebe zu, daß, wie schon von verschiedenen Seiten des Hauses betont worden ist, gerade die Einführung der Elementarunterrichtsgesetzesnovelle auf große Schwierigkeiten gestoßen ist, und zwar deshalb, weil einerseits ein Mangel an Lehrern besteht und weil die genügenden Räumlichkeiten auf dem Lande nicht vorhanden sind. Für viele Gemeinden ist man dazu geschritten, daß man die Unterrichtsstunden, namentlich in den oberen Klassen, auf den Nachmittag verlegt hat, und das hat namentlich die Landbevölkerung verbittert. Ich bin der Ansicht, daß es durch ein richtiges Zusammenwirken aller in Betracht kommender Faktoren doch möglich sein würde, daß die Unterrichtszeit wie in anderen Gemeinden auf den Vormittag verlegt werden kann. Es müßten sich überhaupt Mittel und Wege finden lassen, daß derartige Mißstände beseitigt werden. Es hat ja der Abgeordnete Schüler schon mit Recht hervorgehoben, daß gerade die ländliche Bevölkerung auf diese Arbeitskräfte angewiesen ist. Unsere Bauern müssen ihre Kinder in den frühesten Jahren schon an die Arbeit gewöhnen, und das geschieht mit Zug und Recht. Es ist wirklich anzuempfehlen, daß gerade in der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung der Jugend frühzeitig Lust und Liebe zur Arbeit angewöhnt wird. Sonderbarer Weise sind es auch die schlechtesten Schüler nicht, die zu Hause früh an die Arbeit gewöhnt werden; diese Erfahrung habe ich selbst schon gemacht.

Abgesehen von diesen Dingen, die schon dazu angetan sind, eine Berstimmung der ländlichen Bevölkerung herbeizuführen, ist es aber hauptsächlich der finanzielle Grund, auf den ich jetzt zu sprechen komme. Ich kann mich noch gut erinnern, daß vor zwei Jahren bei der Beratung in der Kommission über das Elementarunterrichtsgesetz die Frage aufgeworfen worden ist, wer eigentlich die Mehrkosten trägt. Es hat aber damals, wenn ich mich recht erinnere, der Herr Oberschulratsdirektor erwidert, man beabsichtige den Hauptteil der Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Dieser Umstand hauptsächlich hat meines Wissens die ländlichen Vertreter zu einer willigen Zustimmung zu diesem Gesetz veranlaßt. Es ist nun allerdings anders geworden, statt auf dem Lande Dank zu ernten, bekommen die Volksvertreter wegen des Elementarunterrichtsgesetzes überall nur Vorwürfe. Diese Vorwürfe bestehen hauptsächlich darin, daß infolge unzuweckmäßiger Einteilung die Schulzeit in den Nachmittag hinein verlängert wird und daß andererseits die Gemeinden finanziell zu stark herangezogen werden.

Ich habe eine Zusammenstellung gemacht über die Lasten, die dadurch entstehen, daß die Ueberstunden von der Gemeinde bestritten werden müssen. Ich will Sie aber mit der gesamten Zusammenstellung nicht langweilen, ich will nur einen kurzen Auszug zu Ihrer Kenntnis bringen. Es ist beispielsweise eine Gemeinde mit 600 Einwohnern in der Weise belastet, daß sie für Gehaltsaufbesserungen eine Auswendung von 120 bis 180 M. zu machen hat, außerdem für Ueberstunden durchschnittlich 120—160 M.; das macht also einen Betrag von 240—340 M. aus. In Gemeinden von 1000 Einwohnern, die 2 Lehrer haben, beträgt das Mehr für Gehaltserhöhung

300—360 M., für Ueberstunden 240—300 M., sodaß sich der Gesamt Mehraufwand auf 540—660 Mark beläuft. In Gemeinden von 1500 Einwohnern mit 3 Lehrern beträgt die Summe für die Gehaltserhöhungen 500—650 M., für Ueberstunden 1400 M. und für Gehaltserhöhung ebenfalls 1400 M., sodaß sich ein Mehraufwand von 2800 M. ergibt. Für 850 M. hätte ja die Gemeinde einen Unterlehrer bekommen, wenn überhaupt ein solcher zu haben gewesen wäre. Man kann aber diesen Gemeinden doch nicht zumuten, daß sie diese Lasten auf sich nehmen aus dem Grunde, weil eben ein Lehrermangel vorhanden ist! Da ist es nach meiner Ansicht eine Pflicht der Regierung, daß aus dem Staatsfädel diese Summen getragen werden, denn diese greifen tief in die finanziellen Gemeindeverhältnisse ein. Ich möchte behaupten, daß selten ein Gesetz verabschiedet worden ist, das so in die finanziellen Verhältnisse auf dem Lande einschneidet wie das Elementarunterrichtsgesetz. Es sind ja Ersatzleistungen im letzten halben Jahr erfolgt, aber es handelt sich dabei nur um ganz minimale Beträge, und diese kommen hauptsächlich Gemeinden zugute, die überhaupt eine abnorm hohe Umlage haben und die große Aufwendungen für die Schulen zu machen haben.

Die Auslagen für Ueberstunden könnten nach meiner Ansicht übrigens auch dadurch ermäßigt werden, daß sich die Geistlichkeit herbeilasse, mehr Religionsstunden zu übernehmen; aber das müßte allerdings durch Gesetz geregelt werden.

Aus der vergleichenden Darstellung über die Vermögensesteuer geht hervor, daß die Steuerkapitalien mehr vom Lande in die Stadt, in die Industriegegenden gehen, die Steuerkapitalien auf dem Lande nehmen von Jahr zu Jahr ab, während die Anforderungen immer mehr steigen. Die Gemeinden haben ja nicht nur diesen Schulaufwand zu tragen, sondern auch für die Gebäulichkeiten zu sorgen, die in der Tat in vielen Gemeinden nicht mehr zureichend sind.

Was nun die Petitionen anbelangt, von denen auch mein Herr Vorredner, der Herr Kollege Thrig, gesprochen hat, so ist mir der Standpunkt vieler Bürgermeister von Landgemeinden auch bekannt. Es hat der Bürgermeister Hambricht, der Vorsitzende der Landgemeinden, das Material aufgebaut, er hat Petitionen entworfen, sie den Gemeinden zugesandt und um Unterzeichnung gebeten. Es haben nun sehr viele Gemeinden, Bürgermeister und Gemeinderäte die Petitionen unterzeichnet, die mit dem Inhalt nicht in allen Teilen einverstanden gewesen sind. In den meisten Fällen haben sich ihre Klagen nur gegen die Kosten, den Mehraufwand für die Ueberstunden gerichtet (Abg. Dr. Obkircher: Hört, hört!), aber im allgemeinen weiß ich, daß sehr viele, namentlich in meinem Wahlbezirk, die mit dem Inhalt nicht in allen Teilen einverstanden sind, die Petition nur unterzeichnet haben, weil sie ihnen eben gedruckt vorlag. Petitionieren und Wasser trinken kostet ja nichts, das ist ein altes altes Sprichwort. Zur Richtigstellung wollte ich nur bemerken, daß die Petition auf diese Art und Weise unterzeichnet worden ist. Es muß doch hervorgehoben werden, daß in den Gemeinden meines Wahlbezirks auch nicht in einer einzigen Gemeinde eine Klage laut geworden ist über den Mehraufwand, der die Gemeinden wegen der Neu-

reglung des Gehalts trifft, und das muß ich lobend anerkennen. Ich habe hierüber nie Klagen gehört, sondern diese bezogen sich hauptsächlich auf die Kosten für die Ueberstunden, auf die sie allerdings nicht vorbereitet waren.

Ich war sehr erfreut darüber, aus dem Bericht und auch aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Obkircher zu hören, daß die Budgetkommission eine so günstige Stellung zu unserem Antrag genommen hat. Sie hat ja den Antrag gestellt: „Hohes Haus wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Großh. Regierung in das für die gegenwärtige Budgetperiode noch einzubringende Nachtragsbudget einen Betrag aufnehme, welcher bestimmt ist, die Ueberwälzung der von den Gemeinden für die Abhaltung von Ueberstunden zu bezahlenden Vergütungen auf die Staatskasse unter tunlichster Einhaltung der aufgestellten Leitsätze zu ermäßlichen.“ Desgleichen können wir auch nur begrüßen, was die Großh. Regierung, wie aus dem Bericht hervorgeht, erklärt hat, daß sie bereit ist, im Nachtragsbudget eine diesbezügliche Summe einzustellen. Ich möchte nur hoffen und wünschen, daß man mit vollen Händen gibt und eine Last ausgleicht, die für die ländliche Bevölkerung wirklich drückend wirkt. Es sind, wie schon von verschiedenen Seiten des Hauses erwähnt worden ist, die Lasten für Schulsehensbauten in kleinen, leistungsunfähigen Gemeinden wirklich eine große Sorge in gegenwärtiger Zeit. Ich habe in meinem Wahlbezirk selbst eine Gemeinde (es ist Untergimpren), welche 140 Pfennig Umlage hat, die vor einem Schulhausrenkaut, der zu 40 000 M. veranschlagt ist, steht. Ich habe dort Zusammenstellungen und Umlagezettel gesehen, und es ist wirklich interessant, zu erfahren, wie hart die Leute dort manchmal veranlagt sind. Ein Bauer mittleren Ranges z. B. der mit zwei Pferden sein Feld bewirtschaftet, hat eine Umlage von 820 M., ich sage 820 M. (Hört! hört!). Für diesen Mann ist die Existenz gefährdet und ein landwirtschaftlicher Betrieb, der 800 M. Umlage, nur Umlage herauswirtschaften soll, hat einen schwierigen Standpunkt.

Bezüglich des Antrags Kräuter kann ich nur sagen, daß ich mich den Erklärungen des Herrn Ministers voll und ganz anschließen kann. Er hat das Richtige damit getroffen. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte des Antrags und befürchte sogar, daß wir in einen gewissen Humanitätsdusel verfallen könnten, wenn wir die körperliche Züchtigung ganz abschaffen würden. Ich bin mir bewußt, daß der Lehrer in gegenwärtiger Zeit den Standpunkt einnimmt, daß er nicht aus Privatvergnügen zum Prügel greift; aber ein Mittel muß ihm doch in die Hand gegeben sein, daß er, wenn gewisse Elemente auftreten, dem auch energisch vorbeugen kann. Ob wir später soweit kommen, daß die Prügelstrafe, die körperliche Züchtigung, ganz abgeschafft wird, glaube ich nicht. Ich glaube, daß wir doch in gewissen Gegenden eine Jugend erziehen, die schließlich mit den Mitteln, die wir jetzt bieten, nicht im Schach gehalten werden kann. Als Bürgermeister kommen einzeln ja derartige Klagen manchmal vor, sie werden aber immer weniger, es sind meist Klagen von Leuten, die ihren Kindern gegenüber selbst keine Energie zeigen, und wenn einer Landbürgermeister ist, kann er es auch erleben, wie ich das schon erlebt habe, daß der Alte zum Bürgermeister kommt und

über Prügel klagt, die er von seinem Sohne bekommen hat. (Sehr richtig! Heiterkeit.)

Wir sind uns bewußt, daß eine gute Volksschule die Grundlage in unserem Erwerbsleben ist. Es wird ja heutzutage Jeder nach seinen Kenntnissen, nach seinen Volksschulkenntnissen bewertet. Wenn er nur zum Militär kommt, namentlich wenn er im Dienste bleiben will, so hat er, wenn seine Volksschulbildung eine bessere ist als die seines Nebenmannes, diesem gegenüber schon Vorteile. Die gute Volksschule bietet auch dem ärmsten Schüler Gelegenheit, sich die nötigen Kenntnisse zu erwerben und sich nach diesen seinen Kenntnissen auch ein leichteres Brot zu verdienen. Wir hoffen und wünschen, daß es unserem Unterrichtsministerium gelingen wird, durch finanzielles Entgegenkommen gegenüber der ländlichen Bevölkerung diese Unzufriedenheit auszugleichen und die nötigen Lehrkräfte frühzeitig zu gewinnen, so daß unsere Volksschule auf die Höhe gebracht werden kann, die ihr gebührt; sie ist der Faktor unserer Volksbildung! (Beifall bei den National-liberalen).

Abg. Burkhard (lib.). Zur Petition der 200 Gemeinden muß ich bemerken, daß mich einige Bürgermeister meines Wahlkreises über den Antrag der Kommission auf Uebergang der Tagesordnung zur Rede gestellt haben, und dabei erklärt haben, sie hätten die Sache nur so verstanden haben wollen, wie sie auch in unserem Antrag enthalten ist, nämlich daß die Mehrkosten auf die Staatskasse übernommen werden sollten (Sehr richtig!). Etwas anders wollten sie mit der Petition nicht erreichen (Rufe links: Sehr richtig! Hört! Hört!). Sie wollen den früheren Zustand, die früheren Schulverhältnisse durchaus nicht, sie sind für die Verbesserung zu haben (Beifall links!). Was aber ihnen wehe getan hat, ist das, daß die Umlagen dadurch um so und soviel Pfennige in die Höhe geschraubt werden. Ich glaube, wenn die Regierung unserem Antrag vollständig nachkommt, so wird sie auch den Dank der 200 Gemeinden des Landes wie den der übrigen Gemeinden, die nicht mit petitioniert haben, ernten.

(Fortsetzung folgt.)

Gewährung von Zuschüssen aus Gemeindemitteln an die Quartierträger. Anlässlich der Herbstmanöver haben sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks A. gemäß § 56 a Ziff. 4 Gmd.-Ordg. Beschlüsse über Erhöhung der Einquartierungsvergütung aus Gemeindemitteln gefaßt, die neben der Auszahlung der Servisvergütung Zuschüsse an die Quartier- und Naturalverpflichteten in Höhe von 16 bis 40 Pfg. pro Tag und Kopf vorsehen und diese Beschlüsse zur Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 172 b Ziff. 7 Gmd.-Ordg. dem Bezirksamte vorgelegt.

Da der Bezirksbeamte Bedenken trug die Staatsgenehmigung zu erteilen, so legte er die Beschlüsse gemäß § 6 Ziff. 3 Berw.-Gef. dem Bezirksrat zur Entscheidung vor. Der Bezirksrat entschied sich mit Stimmengleichheit, bei der die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab dahin:

„Die Genehmigung sei den Beschlüssen sämtlicher Gemeinden zu versagen, soweit die für die

Zuschüsse anzunehmenden Mittel 200 M. im Rechnungsjahr übersteigen.“

Im Wesentlichen wurde diese Beschlüßfassung wie folgt begründet:

Durch die Erlasse Groß. Ministeriums des Innern vom 8. August 1906, Nr. 36 660 und vom 1. Juli 1905, Nr. 27 702 sei die Direktive gegeben um ausnahmsweise die Staatsgenehmigung zur Gewährung von Verpflegungszuschüssen zu erteilen, nachdem für den gemeinen Mann pro Tag eine gesamte Vergütung von 1.34 M. bewilligt werde. Als ein solcher Ausnahmefall sei in den genannten Erlassen der Umstand angeführt, wenn kapitalkräftige Einwohner einer geschlossenen Gemeinde im Gegensatz zu den übrigen Einwohnern der Gemeinde, die weitabliegende Höfe besitzen, aus triftigen Gründen mit Einquartierung nicht belegt werden.

Es war nun im vorliegenden Fall zu unterscheiden zwischen geschlossenen Gemeinden und zusammengesetzten Gemeinden, von denen nur einzelne Orte mit Einquartierung belegt waren.

Zunächst sei kein Grund dafür vorhanden, daß die geschlossenen Orte einen Verpflegungszuschuß gewähren, da für das ganze Reichsgebiet die Erhöhung der Naturalverpflegungsvergütung und des Servises in einer Zeit erfolgt sei, in der bereits über Teuerung der Lebensmittel geklagt werden konnte, was vom Reichsgesetzgeber durchaus gewürdigt worden sein müsse. Daher sei es nicht angängig, daß einzelne Gemeinden mit Rücksicht auf die Fleischteuerung zu den reichsgesetzlich festgelegten Vergütungen Zuschüsse gewähren, da diese Sätze zur Verpflegung eines Mannes ausreichend seien, wenn ihm die gesetzlich zustehende Verpflegung gewährt werde. Eine weitergehende Verpflegung liege aber, wie auch die Militärbehörde hervorhebe, nicht im Interesse der militärischen Ausbildung im Kriegsfall.

Die Beschlüsse der zusammengesetzten Gemeinden, von denen nur einzelne Orte belegt worden seien, hätten die Staatsgenehmigung wohl erhalten können, wenn nur mäßige Zuschüsse wie z. B. die Stadt B. mit 16 Pfg. — also Gesamtvergütung 1.50 M. — in Frage gekommen wären.

Nicht die Rücksicht auf die Gemeindefinanzen, sondern die prinzipielle Bedeutung der Frage kommen zur Geltung umso mehr, da zum erstenmal nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung über die Frage der Gewährung von Gemeindezuschüssen Beschlüß gefaßt werden müsse.

Gegen die obengenannte Entschließung legte die geschlossene Stadtgemeinde B. unter der Begründung der Lebensmittel- insbesondere Fleischteuerung und die zusammengesetzte Gemeinde C. unter der Begründung, daß einzelne Orte des Gemeindeverbandes von jeglicher Einquartierung verschon geblieben sind, Rekurs an Gr. Ministerium des Innern ein.

Mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 31. März 1907, Nr. 11 802 erging hierauf folgende Entscheidung:

Die grundsätzlichen Erwägungen die der bezirksrätlichen Entschließung vom 25. Oktober v. Js. zu Grunde liegen, mögen zwar im Allgemeinen zutreffen; allein der diesseitige Erlaß vom 8. August v. Js., Nr. 36 660, auf welche die Entschließung hauptsächlich gestützt wird, räumt ausdrücklich die

Berechtigung von Ausnahmen von der aufgestellten Regel ein, wonach ein Betrag von 1.34 M. als ausreichende Vergütung für Gewährung von Quartier und Verpflegung für den Mann und Tag zu erachten ist. Eine Ausnahme ist zunächst hinsichtlich der Gemeinde C. insofern begründet, als einzelne der zur Gemeinde gehörigen Orte mindestens 14 Tage hindurch mit verhältnismäßig starker Einquartierung belegt waren, während die Orte a und b mit etwa ein Sechstel des Gemeindesteuerkapitals von jeglicher Einquartierung verschont geblieben sind.

Die Gewährung des Gemeindeforschusses von 20 Pfg. für den Mann und Tag, dem auch die Mitglieder des Bürgerausschusses aus den nicht belegten Orten zugestimmt haben, ist hier im Interesse eines entsprechenden Ausgleichs der Einquartierungslast und in sinngemäßer Anwendung der unter Ziffer 4 des diesseitigen Erlasses vom 1. Juli 1905, Nr. 27 702, dargelegten Grundsätze hinreichend gerechtfertigt.

Aber auch bezüglich der Stadtgemeinde B. läßt sich die Bewilligung eines Gemeindeforschusses von 16 Pfg. für den Mann und Tag deswegen allenfalls rechtfertigen, weil seit 1902, in welchem Jahre eine Gesamtvergütung von 1.20 M. für den Mann und Tag gewährt wurde, nach den statistischen Feststellungen eine erhebliche Steigerung der Preise der wichtigsten Nahrungsmittel, insbesondere des Fleisches eingetreten ist und hier offenbar Quartierpflichtige in einer im Vergleich zu den Verhältnissen in den Landgemeinden ungewöhnlich großen Zahl in Betracht kommen, welche Mangels entsprechender Wohnungs- und sonstiger Einrichtung die ihnen zugewiesene Mannschaft in Wirtschaften unterbringen und hierfür wesentlich höhere Vergütungen leisten mußten, als sie einschließlich des beschlossenen Gemeindeforschusses erhalten können.

In beiden Gemeinden wird der beabsichtigte Zuschuß den Umlagesatz einmalig um 4 Pfg. oder, wenn die Last auf 4 Jahre — bis zum voraussetzlichen Zeitpunkt der nächsten Manöver — verteilt wird, um jährlich 1 Pfg. steigern. Finanzielle Bedenken sind hiergegen von keiner Seite geltend gemacht worden.

Gesamtvergütungen von 1.50 M. für den Mann und Tag wurden auch in andern Bezirken (X, Y, Z), wo im Jahre 1906 ähnliche Verhältnisse, wie im Bezirk A. vorgelegen sein dürften, gewährt.

Wir sehen uns aus vorstehenden Gründen veranlaßt, das Erkenntnis des Bezirksrats A. vom 25. Oktober v. Js., insofern damit den Beschlüssen der Bürgerausschüsse der Gemeinden B. und C. vom 5. August bzw. 20. September v. Js. die Staatsgenehmigung versagt wurde, auf den gegen diese Entschliebung seitens der Gemeinderäte der genannten Gemeinden eingelegten Rekurs aufzuheben und den erwähnten Gemeindebeschlüssen die — durch Stichtentscheid des Vorsitzenden versagte — Staatsgenehmigung zu erteilen.

Die Gewährung von Gebühren für die Teilnahme an den Versammlungen des Verbands bad. Land- und kleiner Stadtgemeinden betr. Der Erlaß vom 13. Mai 1905, Nr. 20 834 über

die Gewährung von Tagesgebühren an die Ratschreiber, welche an den Bezirksversammlungen der Ratschreiber und an den Hauptversammlungen des badischen Ratschreibervereins teilnehmen, hat auf den Besuch der Bezirksversammlungen des Verbands badischer Land- und kleiner Stadtgemeinden durch die Bürgermeister, auch wenn sie an Sonntagen stattfinden, entsprechende Anwendung zu finden.

Daß die Ermächtigung des Gemeinderats an den Bürgermeister, auf Kosten der Gemeinde die Versammlung anzuwohnen, erteilt wurde, ist in dem zur Vorlage gelangenden Gebührenzettel jeweils zu bekräftigen.
(M. d. J. vom 20. Nov. 1908, Nr. 59 185).

Das Gesetz über die Enteignung, wodurch das gleiche Gesetz vom Jahre 1899 in seinen wesentlichen Mängeln gebessert worden ist, veröffentlicht das „Gesetzes- und Verordnungsblatt“. Es wurde an dem alten Gesetz besonders der große Zeitaufwand beklagt, welcher zur Erledigung des Verfahrens erforderlich war und ferner die unbillige Höhe der Entschädigungen, welche von dem Unternehmer in den Fällen zu bezahlen waren, in denen die Spekulation die Preise im Hinblick auf das bevorstehende Unternehmen in die Höhe getrieben hatte. Diesen beiden Hauptbeschwerden sucht das neue Gesetz dadurch abzuwehren, daß das Verfahren wesentlich beschleunigt wird, indem die Frist zur Erhebung der gerichtlichen Klagen gegen den Feststellungsbescheid des Landeskommissärs von sechs auf zwei Monate abgekürzt wird und die Amtsgerichte aus dem gerichtlichen Instanzenzug ausgeschaltet werden. Es wird ferner die Möglichkeit eröffnet, einen anderen Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern mit der Aufgabe des Landeskommissärs zu betrauen, sodaß namentlich in dringenden oder besonders umfangreichen Fällen oder bei einer Geschäftsüberhäufung einzelner Landeskommissäre eine rasche Durchführung der Enteignungsgeschäfte gesichert ist. Der Schädigung des Unternehmens durch die Preistreiberei der Spekulation soll dadurch vorgebeugt werden, daß ein Vorverfahren zugelassen und in Verbindung mit diesem ein früher gelegener Zeitpunkt für die Wertbemessung der zu enteignenden Grundstücke als maßgebend erklärt wird. Von einer Herabsetzung des Gesetzes vom Jahre 1899 in seinen Grundlagen glaubte man absehen zu können, da das Gesetz, das sich an das württembergische und preussische Gesetz anschließt, sich im ganzen bewährt hat.

Die Stadt Karlsruhe besitzt gegenwärtig 18 Volksschulhäuser. Es ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Schülerzahl von ca. 500 zu rechnen, sodaß der Bedarf an Schulräumen jedes Jahr um 8—10 Klassenzimmer steigt. Dem Bürgerausschuß wurde jüngst Vorlage über die Errichtung von zwei weiteren Schulhäusern gemacht. Eines derselben ist als Doppelschulhaus vorgezogen bei einem Aufwande von 1 029 000 M. Das andere soll 578 000 Mark kosten.

V. Versicherungswesen.

Sind Lehrlinge, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, gegen Invalidität zu versichern? Ueber diese Frage herrscht in den beteiligten Kreisen noch vielfach Unklarheit, was zur Folge hat, daß eine Beitragsentrichtung für an sich versicherungspflichtige Lehrlinge zum Teil unterbleibt.

Es wird deshalb nicht unwillkommen sein, wenn auch an dieser Stelle einiges darüber mitgeteilt wird, nach welchen Gesichtspunkten man sich bei Prüfung der Frage, ob ein Lehrling invalidenversicherungspflichtig ist oder nicht, richten muß u. wann Versicherungspflicht im allgemeinen anzunehmen ist.

Zunächst sei hier vorausgeschickt, daß Lehrlinge, welche lediglich freien Unterhalt (Kost, Wohnung, Kleidung) und keinerlei Barvergütung erhalten, ohne Zweifel versicherungsfrei sind.

Wie verhält es sich aber in denjenigen Fällen, in welchen die Lehrlinge neben vollständigem oder teilweisem Unterhalt noch eine kleine Barvergütung erhalten, oder wo ihnen ohne Gewährung des freien Unterhaltes lediglich ein kleiner Geldbetrag ausbezahlt wird?

Hier stößt man, wenn nach dem Grund der unterlassenen Beitragsleistung geforscht wird, auf die verschiedensten Ansichten.

In der Regel wird die Nichtentrichtung der Beiträge damit begründet, die gewährte Barvergütung stelle nur ein Taschengeld dar, welches nur guttatensweise und freiwillig bezahlt werde und worauf dem Lehrlinge kein Rechtsanspruch zustehe, oder die Barvergütung sei nur an Stelle des freien Unterhaltes getreten und bilde eine Entschädigung für solchen. Bestritten wird dabei meistens, daß Beträge, welche den Lehrlingen da und dort in Höhe von wöchentlich 50 Pfg., 1 M., 1.50 M., 2 M., 2.50 M. etc. gegeben werden, die Eigenschaft eines Barlohnes im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes besitzen und es sei deshalb ein zwangsweiser Bezug der betr. Lehrlinge zur Invalidenversicherung ausgeschlossen.

Ueber die Frage, wann eine Barvergütung als Lohn anzusehen ist, spricht sich das Invalidenversicherungsgesetz selbst nicht aus, es unterwirft nach § 1 dem Versicherungszwang lediglich Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in abhängiger Stellung Arbeit verrichten.

Dagegen bietet die Anleitung des kaiserl. Reichsversicherungsamtes über den Kreis der Versicherten einige Anhaltspunkte, welche sich bei Beantwortung vorwärtiger Frage verwerten lassen.

Nach Ziff. 15 dieser Anleitung sind unerhebliche Barlohnzahlungen, welche zur Befriedigung gewisser geringfügiger Lebensbedürfnisse neben dem vollständigen oder teilweisen freien Unterhalt gegeben werden, als Taschengeld anzusehen und begründen die Versicherungspflicht nicht. Dies trifft jedoch nicht mehr zu in Fällen, in welchen nur Geldzahlungen geleistet werden, mögen solche Zahlungen den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen.

Weiter spricht sich die gen. Anleitung in Ziffer 17 dahin aus, daß bei Prüfung der Frage, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn“ vorliegt, es

nicht erforderlich ist, daß ein flagbarer Anspruch auf Entgelt besteht, daß es vielmehr zur Begründung der Versicherungspflicht genügt, wenn tatsächlich eine Zubehaltung in bar erfolgt, die der Beschäftigte als Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann und in Ziff. 19 Abs. 8 daselbst ist ausgeführt, daß bei den unter § 1 Ziff. 1 des Inv.-Ges. fallenden Personen (und hierunter fallen die Lehrlinge) die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang ist.

Es ist offensichtlich, daß auf Grund dieser Darlegungen nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden kann, ob ein Lehrling als versicherungspflichtig oder als versicherungsfrei anzusehen ist.

In der Praxis hat man nun — wohl im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Sache — meist daran festgehalten, daß bei allen denjenigen Lehrlingen Versicherungspflicht behauptet und deren zwangsweiser Bezug zur Invalidenversicherung verlangt wird, welche — sei es auf Grund eines Lehrvertrages, sei es freiwillig — eine Barvergütung in regelmäßigen Zeitperioden erhalten, wenn solche Vergütung für die Woche den Betrag von 2 Mark und mehr erreicht; es ist dabei gleichgültig, ob diese Barvergütungen statt des freien Unterhaltes, oder neben dem freien Unterhalt bezw. ohne solchen gegeben werden.

Mit dieser Regelung ist wohl das Richtige getroffen worden. Denn Beträge von wöchentlich 2 Mark und mehr (jährlich 104 M. und mehr) sind für die wirtschaftliche Lage dieser Klasse von Versicherten, besonders im Hinblick auf ihr jugendliches Alter, gewiß von Bedeutung und können unzureichend als Barlohn für geleistete Arbeit angesehen werden. Bei der regelmäßigen Zahlung in bestimmter und sicherer Höhe können solche Beträge auch im Falle der Mitgewährung des freien Unterhaltes nicht lediglich als eine Ergänzung des letztern gelten. Dies trifft besonders da zu, wo sich die Barbezüge entsprechend den Leistungen der Lehrlinge von Jahr zu Jahr steigern. Denn während der Wert des freien Unterhaltes sich im wesentlichen gleich bleibt, liegt in der jährlichen Steigerung der Barbezüge ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß es sich um eigentliche Lohnzahlungen für geleistete Arbeit handelt. Dies ist auch der Fall, wenn die fragl. Beträge angeblich nur an Stelle des freien Unterhaltes gegeben werden; denn der Arbeitnehmer kann seinen Lohn verwenden, wie er will, also auch zur Beschaffung seines Unterhaltes, wenn er solchen vom Arbeitgeber nicht erhält.

Dagegen erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß es sich nicht mehr um Barlohn handelt, wenn Beträge von weniger als 2 Mark wöchentlich in Frage kommen, oder bei Beträgen, die nur nach Gutdünken bei besondern Anlässen und gelegentlich gegeben werden. Hier erscheint ein zwangsweiser Bezug zur Invalidenversicherung nicht als geboten. Solche Beträge stellen geringfügige Zahlungen dar, welchen die Eigenschaft als Arbeitsentgelt wohl nicht beigelegt werden kann, oder sind lediglich als Taschengeld zu betrachten, welches neben dem freien Unterhalt zur Ergänzung des letztern dient.

Allerdings können je nach Lage des Falles auch geringere Beträge die Eigenschaft eines

Barlohnens noch besitzen und es wird sich em-
fehlen, der Versicherung eines Lehrlings auch bei
niedererem Barbezügen nicht entgegenzutreten,
wenn die Aufnahme zur Versicherung vom Arbeit-
geber oder vom Versicherten gewünscht wird, es
sei denn, daß andere Gründe (z. B. bereits vor-
liegende Invalidität) die Aufnahme ausschließen.

Da immer und immer wieder Fälle vorkom-
men, in denen für an sich versicherungspflichtige
Lehrlinge eine Beitragsleistung nicht erfolgt ist
und die betr. Lehrlinge infolgedessen der Für-
sorge des Gesetzes (Durchführung eines Heilver-
fahrens, Anspruch auf Invaliden- oder Kranken-
rente) vielfach verlustig gehen und da außerdem
die beteiligten Arbeitgeber bei unterlassener recht-
zeitiger Beitragszahlung sich empfindlichen Geld-
strafen aussetzen (nach § 176 Ges. sind Strafen
bis zu 300 Mark vorsehen), so darf es als
wünschenswert bezeichnet werden, daß diese Aus-
führungen dazu beitragen mögen, über die in
Rede stehende Frage Aufklärung zu bringen.

VI. Verschiedenes.

**Bezirke der Postscheckämter, Benutzung der
Formulare zu Ueberweisungen und Schecks.** Wie
die „Deutsche Verkehrs-Zeitung“, Organ für das
Post- und Telegraphenwesen erfährt, werden die
Bezirke der Postscheckämter in folgender Weise ab-
gegrenzt werden:

1. Reichspostgebiet. Es werden gehören
zum Bezirke des Postscheckamts: Berlin die Orte
in den O. P. D.-Bezirken Berlin, Frankfurt
(Oder), Magdeburg, Potsdam und Stettin; Bres-
lau, die Orte in den O. P. D.-Bezirken Bres-
lau, Liegnitz, Oppeln und Posen; Köln die Orte
in den O. P. D.-Bezirken Aachen, Koblenz, Köln,
Dortmund, Düsseldorf Münster (Westf.) und Trier;
Danzig die Orte in den O. P. D.-Bezirken Brom-
berg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg (Pr.) und
Köslin; Frankfurt (Main) die Orte in den O.
P. D.-Bezirken Kassel, Darmstadt und Frankfurt
(Main); Hamburg die Orte in den O. P. D.-Be-
zirken Bremen, Hamburg, Kiel und Schwerin
(Mecklb.); Hannover die Orte in den O. P. D.-
Bezirken Braunschweig, Hannover, Minden (Westf.)
und Oldenburg (Grhzt.); Karlsruhe (Baden) die
Orte in den O. P. D.-Bezirken Karlsruhe (Baden),
Konstanz, Metz und Straßburg (Els.); Leipzig die

Orte in den O. P. D.-Bezirken Chemnitz, Dres-
den, Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig.

2. Bayern. Es werden zugeteilt werden
dem Bezirke des Postscheckamts München die Orte
in den O. P. D.-Bezirken Augsburg, Landshut
und München; Nürnberg die Orte in den O. P.
D.-Bezirken Bamberg, Nürnberg, Regensburg und
Würzburg; Ludwigshafen (Rhein) die Orte im O.
P. D.-Bezirk Speyer.

3. Württemberg. Zum Bezirke des Post-
scheckamts Stuttgart werden die Orte im König-
reich Württemberg gehören.

Der Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr
wird bei den drei deutschen Postverwaltungen nach
gleichen Grundjahren geregelt werden.

Die Eröffnung eines Kontos wird in der
Regel bei dem Postscheckamt erfolgen, in dessen
Bezirke der Wohnort des Antragstellers liegt, auf
Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt
oder bei mehreren Postscheckämtern. Zu Einzah-
lungen auf ein Konto werden bei allen Postan-
stalten und Postscheckämtern innerhalb des deut-
schen Reichs die von den drei deutschen Postver-
waltungen ausgegebenen Formulare zu Zahlkar-
ten benutzt werden können. Bei den im Reichs-
Postgebiete belegenen Postanstalten und Postscheck-
ämtern werden also auch Zahlkarten eingelefert
werden dürfen, die von der königlich bayerischen
und der königlich württembergischen Postverwal-
tung hergestellt sind.

Ueber die Benutzung der verschiedenen For-
mulare zu Ueberweisungen in Blattform und zu
Ueberweisungen in Postkartenform (Giropostkarten)
werden sich in jedem Hefte mit Ueberweisungs-
und Scheckformularen Erläuterungen befinden,
denen wir folgendes entnehmen:

1. Hat der Zahlungsempfänger ein Konto bei
einem im deutschen Reiche belegenen Postscheck-
amte, so sind die Formulare zu Ueberweisungen
in Blattform oder die Giropostkarten zu benutzen,
sofern der Betrag dem Konto des Empfängers gut-
geschrieben werden soll und der Auftrag von dem
Aussteller der Ueberweisung unmittelbar an das
Postscheckamt gesandt wird, welches sein Konto
führt.

2. Soll dagegen der Betrag bar bezahlt wer-
den, so dürfen nur Scheckformulare verwendet wer-
den. Es ist aber auch zulässig, diese Formulare
zu benutzen, wenn der Betrag einem anderen Post-
scheckkonto gutgeschrieben werden soll.

Das Scheckformular ist in nachstehender Weise auszufüllen:

Nr. 7 Konto-Nr. 2341 845 M 50 Pf.
Kontoinh.: Kaufmann Richard Oberhaus
in Strassburg (Els.)

Das Kaiserliche Postscheckamt in **Karlsruhe** (Baden)
zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben den Betrag von
Achthundertfünfundvierzig Mark 50 Pf.

an Herrn Fabrikbesitzer Hermann Hofmann

in Demmin.

Ort: Strassburg (Els.), den 3. März 1909.

Unterschrift:

Richard Oberhaus.

Geht der vorstehende Scheck beim Postscheckamt in Karlsruhe ein, so prüft dieses Amt, ob der Fabrikbesitzer Hofmann ein Konto bei dem Postscheckamt in Berlin hat, zu dessen Bezirke Demmin gehört. Hat Hofmann kein Postscheckkonto, so gibt das Postscheckamt in Karlsruhe dem Postamt in Demmin den Auftrag, den Betrag von 845.50 Mark an Hofmann bar zu zahlen. Hat Hofmann ein Postscheckkonto, so wird der

Betrag von 485.50 Mark seinem Konto gutgeschrieben.

Hat Hofmann zwar ein Postscheckkonto, soll aber der Betrag doch an ihn bar (durch das Postamt in Demmin) gezahlt werden, so muß auf dem Scheck in der linken unteren Ecke der Vermerk „Barzahlung“ nach folgendem Beispiel eingetragen werden:

Nr. 5	Konto-Nr. 2341	6379	M 45 Pf.
Kontoinh.: Kaufmann Richard Oberhaus			
in Strassburg (Els)			
Das Kaiserliche Postscheckamt in Karlsruhe (Baden)			
zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben den Betrag von			
Sechstausenddreihundertneunundsiebzig Mark 45 Pf.			
an Herrn Fabrikbesitzer <i>Hermann Hofmann</i>			
			in Demmin.
Ort: Strassburg [Els.], den 3. März 1909.			Unterschrift:
Barzahlung.			<i>Richard Oberhaus.</i>

Ist dem Kontoinhaber bekannt, daß der Zahlungsempfänger ein Postscheckkonto hat, so empfiehlt es sich, im Scheck stets die Kontonummer

und das Postscheckamt bei dem Namen des Zahlungsempfängers anzugeben, z. B.

Nr. 15	Konto-Nr. 2341	45	M 75 Pf.
Kontoinh.: Kaufmann Richard Oberhaus			
in Strassburg [Els]			
Das Kaiserliche Postscheckamt in Karlsruhe (Baden)			
zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben den Betrag von			
Fünfundvierzig Mark 75 Pf.			
an die Sparkasse in <i>Hagenau [Els.]</i> , Konto Nr. 365			
beim Postscheckamt in <i>Karlsruhe</i> .			
Ort: Strassburg [Els.], den 7. April 1909,			Unterschrift:
			<i>Richard Oberhaus.</i>

Soll der Betrag des Schecks dem Kontoinhaber selbst durch eine Postanstalt bar ausgezahlt werden, so muß dieser sich als Zahlungsempfänger bezeichnen. Der Vermerk „Barzahlung“ ist in einem solchen Falle nicht erforderlich.

Soll die Barzahlung durch telegraphische Anweisung erfolgen, so ist in der linken unteren Ecke des Schecks der Vermerk „Zahlung telegraphisch“ einzutragen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Der Scheck darf in diesem Falle nicht über einen höheren Betrag als 800 M. lauten.

Wohnt der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm, wenn er kein Konto bei einem inländischen Postscheckamt hat, der Betrag mittels Postanweisung oder Wertbriefs überandt.

3. Soll der Betrag des Schecks von dem Kontoinhaber oder einer beliebigen anderen Person unmittelbar bei der Kasse des Postscheckamts bar abgehoben werden, so sind im Scheck außer dem Betrage nur Ort und Zeit der Ausstellung, sowie die Unterschrift einzutragen.

Will der Inhaber eines solchen Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, den Scheck nicht bei der Kasse des Postscheckamts einlösen, so kann er verlangen, daß ihm der Betrag des Schecks durch Vermittlung einer Postanstalt bar ausgezahlt oder — wenn er selbst ein Postscheckkonto hat — seinem Konto gutgeschrieben werde. Der Antrag ist auf dem Scheck in der linken unteren Ecke unterhalb der Angabe des Ortes und der Zeit zu vermerken, z. B. „Betrag

von Herrn Gutsbesitzer Friedrich Kühn in Neudorf bei Bielefeld“ oder „Betrag dem Konto Nr. 315 des Rechtsanwalts Friedrich Hahn in Leipzig bei dem Postfiscalamt in Leipzig gutzuschreiben.“

4. Der Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postfiscalamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck erst nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es vom Ermessen des Postfiscalamts ab, ob der Scheck einzulösen ist.

Die Schecks sind stets bei dem Postfiscalamt einzureichen, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird. Erfolgt die Einwendung mittels Briefes, so ist der Scheck ohne Begleitschreiben in den Briefumschlag zu legen. In einen Briefumschlag können mehrere Schecks und Ueberweisungen gelegt werden. Der Brief ist zu frankieren.

Neue Zehnmarkscheine. Der Präsident des deutschen Handelstages richtete an den Staatssekretär des Reichsfiscalamts eine Vorstellung, nach der bei den neuen Reichskassenscheinen zu 10 M. die Abnutzung des Papiers eine starke sei. Wie nun bekannt wird, haben die auf Veranlassung des Reichsfiscalamtes in der Reichsdruckerei vorgenommenen Versuche mit neuen, der Abnutzung weniger unterworfenen Papierarten zur Herstellung der auf 10 Mark lautenden Reichskassenscheine bereits zu einem befriedigenden Resultat geführt, welches für künftig eine größere Dauerhaftigkeit dieses Zahlungsmittels gegenüber der bisherigen gewährleistet. Der Umtausch der bisher ausgegebenen Scheine dürfte nach und nach in der Weise erfolgen, daß die Reichsbank und die öffentlichen Kassen die einlaufenden Scheine einbehalten und durch solche neueren Musters ersetzen wird. Ausdruck und Größe der Scheine bleiben unverändert; lediglich das neue Herstellungsmaterial bedingt unter Beibehaltung der bisherigen Dehnbarkeitsgrenze, ohne wesentlich dicker zu sein, die größere Haltbarkeit und bessere Beschaffenheit der Noten.

Günstigere Kursverhältnisse für die Reichs- und Staatsanleihen. Wie der „Berl. Börf. Cour.“ mitteilt, soll, falls nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, innerhalb absehbarer Zeit eine neue Emission 4-prozentiger Reichs- und Staatsanleihen nicht mehr eintreten. An zuständiger Stelle herrscht die Ueberzeugung, daß die Lage des Geldmarktes und der Kursstand der niedrigen verzinslichen Anleihen im nächsten Frühjahr der Reichsfinanzverwaltung und dem preuß. Finanzminister gestatten werden, zu dem 3-proz. Anleihefuß zurückzukehren, soweit der Geldbedarf des Reiches und Preußens nach der Durchführung der Finanzreform und nach der Rückkehr zu der früheren preussischen Sparfamkeitspolitik noch durch die Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden muß. Man glaubt zuberichtlich, daß der Kursstand der 3 1/2-proz. Anleihen sich bis dahin auf ein Niveau gehoben haben wird, das nicht wesentlich hinter pari zurückbleibt. — Am 12. Nov. stand die 3 1/2-proz. deutsche Reichs-Anleihe auf 94,40 (am 31. Dezbr. 1907 auf 93,60), die 3-proz. auf 84,70 (am 31. Dezbr. 1907 auf 93,60). Kursstand der bad. 4-proz. Eisenbahn-Anleihe am 12. Nov. 101,40 (am 31. Dezbr. 100,75).

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

21) „Wir glauben, daß Staat und Stadt . . . in der Lage sein werden, diesem Künstler (Fritz Schumacher) die Bodenständigkeit in Dresden zu ermöglichen.“ (Aus einer Eingabe mehrerer Künstler an die Stadtverordneten in Dresden 1907.)

21) Wir glauben, daß Staat und Stadt . . . in der Lage sein werden, diesen Künstler dauernd an Dresden zu fesseln.

Bodenständigkeit kann nicht künstlich gemacht oder jemand verliehen werden, sie beruht auf einer natürlichen Entwicklung. Das ganz neue, weder bei Grimm noch bei Sanders oder Heyne zu findende Wort ist gebildet aus dem Eigenschaftswort bodenständig, das die Wörterbücher als „fest auf dem Boden oder am Boden stehend, erklären. Richtiger müßte es wohl heißen: im Boden stehend, aus dem Boden erwachsen. Denn ein „fest auf dem Boden stehendes Bauwerk, eine Bildsäule, ein Pfahl ist deswegen noch nicht bodenständig. Der Ausdruck stammt aus der Pflanzenkunde, die überhaupt zahlreiche Zusammensetzungen mit „ständig“ gebraucht wie wurzelständig, randständig, endständig, seitenständig, wechselständig u. a. In übertragenem Sinne spricht man von bodenständiger Bevölkerung im Gegensatz zu der wechselnden, kommenden und gehenden („fluktuirenden“) Bevölkerung, von bodenständiger Kunst, Industrie u. ä. Es bedeutet so viel wie eingeboren, aus dem Boden erwachsen, mit seiner Umgebung innig verwachsen, bodenwüchsig, urwüchsig, also ziemlich dasselbe wie das Fremdwort autochthon. —

22) „Arnold ließ nun auf einen Musiker, mit dem er zwei Tage zuvor eine Schlägerei hatte, gemünzte anzügliche Reden fallen, worauf sich die Reibereien zuspitzten.“ (Aus einer Dresdner Zeitung, mitgeteilt von Postsekretär A. Schreier in Dresden.)

22) Arnold ließ nun gegen einen Musiker, mit dem er zwei Tage zuvor eine Schlägerei gehabt hatte, einige anzügliche Reden fallen. Infolge dessen spitzte sich der Streit zu (verschärfte sich die Reibereien).

Die „Schlägerei“ war nicht gleichzeitig mit den „anzüglichen Reden.“ — „Reibereien“ bilden den Anfang eines Streites, nicht die „Spitze“; und können Reibereien sich zuspitzen (Bildvermengung)? — Die Worte „auf einen Musiker gemünzte Reden“ dürfen nicht durch einen Zwischenatz unterbrochen werden; sonst leidet die Verständlichkeit. Ähnlich: „Der Sohn einer geborenen, auch in Dresden wohlbekannten Amerikanerin“ (Zeitungssatz) statt: einer geborenen Amerikanerin, die auch in Dresden wohlbekannt war.

23) „Das günstige Resultat des vergangenen Sommers hat eine Anzahl Herren veranlaßt, der Gründung eines Verschönerungsvereins näher zutreten, der sein Hauptaugenmerk auf die Verschönerung der Stadt hat.“

23) Der günstige Verlauf des vergangenen Sommers hat eine Anzahl Herren veranlaßt, einen Verschönerungsverein ins Leben zu rufen, der sein Hauptaugenmerk auf die Verschönerung der Stadt hat.

merk in allererster Linie zwei großen Kalamitäten zuwenden will. Erstens der Aufstellung einer Anzahl von Ruhebänken im Walde, dann aber auch der Herrichtung eines . . . erhöhten Fußweges der Dorfstraße entlang —“

Die Aufstellung von Ruhebänken und die Herstellung eines Fußweges kann man doch nicht als Kalamität d. h. Unglücksfall bezeichnen. Der Verf. meint natürlich die Beseitigung der „zwei großen (!) Kalamitäten“, richtiger der zwei Uebelstände, daß nämlich Ruhebänke im Walde und ein erhöhter Fußweg im Dorfe fehlen. Ebenso übertreibend „sein Hauptaugenmerk in allererster Linie.“ — Entlang ist mit dem Wesfall zu verbinden, wenn es nachgesetzt wird, aber mit dem Besfall, wenn es voransteht (die Dorfstraße entlang, entlang der Dorfstraße).

24) „Das ist auch nicht eine bewußte Verkürzung des Christentums, sondern das ist der erste Konflikt in den Menschen der Wahrheit hineingeraten.“ (Tägl. Rundschau von 4. Dezember 1904.)

Irreführender Gebrauch des bezüglichen Fürworts (Relativpronomens) der, die, das in solchen Fällen, wo es mit dem Geschlechtswort verwechselt werden kann. Da empfiehlt es sich um der leichteren Verständlichkeit willen, das Fürwort welcher zu wählen. — Andere Beispiele dafür: „Die Direktion der Pfalzbahn hat ihren Arbeitern, die Mitarbeiter durch Hänseleien, Beschimpfungen oder Drohungen zum Eintritt in eine Organisation nötigen wollen, die sofortige Kündigung androht.“ — „Die chinesischen Christenverfolgungen beruhten bekanntlich zum Teil darauf, daß die Mandarinen, überhaupt die Beamten, die christliche Kultur nicht kannten, große Vorurteile gegen sie hegten.“ — „Das Institut dient . . . auch dem Dresdener Vereins-Publikum durch seine Vergnügungsagentur, die Arrangements von Theaterabenden, Konzerten, Vorträgen, sowie den Nachweis tüchtiger Regisseure und Künstler übernimmt.“

25) „P. P. Bei Durchsicht des Beitrags-Registers der Lehrer-Sterbekasse scheint der bereits am 1. Januar fällige Jahresbeitrag von M. . . . Ihrer Aufmerksamkeit entgangen zu sein. Es wird deshalb unter Hinweis auf die §§ 13 und 8 der Satzungen . . . um baldgefällige Einfindung vorstehenden Betrages gebeten. Mit kollegialischem Gruß

den will: erstens der Aufstellung einer Anzahl von Ruhebänken im Walde, dann aber auch der Herrichtung eines erhöhten Fußweges der Dorfstraße entlang (längs der Dorfstraße).

24) Das ist auch nicht eine bewußte Verkürzung des Christentums, sondern der erste Zwiespalt, in welchen Menschen der Wahrheit hineingeraten (in den ein wahrheitsfindender Mensch hineingerät).

25) Geachteter Herr Amtsgenosse! Wie es scheint, ist es Ihrer Aufmerksamkeit entgangen, daß der Jahresbeitrag für die Lehrer-Sterbekasse am 1. Januar fällig war. Unter Hinweis auf die §§ 13 und 8 der Satzungen bitte ich Sie, den Betrag von M. . . . gefälligst bald einzusenden. Mit amtlich-brüderlichem Gruße der Schatzmeister (Verwalter) der Lehrer-Sterbekasse.

die Lehrer-Sterbekassen-Mendantur.“ (Mahnbrief einer Lehrer-Sterbekasse).

Wozu unter deutschen Lehrern das steifleinzne lateinische P. P. d. h. praemissis praemittendis = mit Vorausrichtung des Vorauszuschickenden — nämlich des Titels? — Die Wendung „bei Durchsicht des Beitragsregisters“ kann sich nur auf den Schatzmeister beziehen, nicht auf den säumigen Zahler, der im folgenden angedeutet wird. — Warum das unpersönliche „es wird gebeten“ und am Schlusse die langatelige „Lehrer-Sterbekassen-Mendantur“? — Entbehrliche Fremdwörter.

26) „Während des Sturmes, der am Sonnabend Teile von Alabama . . . heimgefuht hat, sind acht Personen ums Leben gekommen und eine große Anzahl vermißt worden.“

„Während des Sturmes“ sind die Leute sicherlich noch nicht vermißt worden.

27) „Am 20. Mai 1850 geboren, trat er bei der Marine ein.“ (Zeitungsmitteilung).

Man kann doch nicht gleich nach der Geburt bei der Marine eintreten! „Geburtszeit und Berufswahl stehen nicht in einem so innigen Verhältnis, daß die Zusammenziehung in einen Satz begründet wäre. „Geboren zu Dresden am . . . studierte er in Leipzig“ ist ein Modesehler, den wir ausdrücklich rügen sollten. Reporter und Literaturhistoriker glauben vereinzelte Notizen so aneinander reihen zu dürfen.“

28) Auch im übrigen scheinen die Gebäude ihrer baldigen rohbauartigen Fertigstellung entgegenzugehen.“ (Aus einer Zeitungsschilderung).

Gepräuzte, unnatürliche Redeweise. „Rohbauartige Fertigstellung“ — wenig erbauliche Bildung. Und daß gerade Gebäude der Fertigstellung entgegengehen sollen, macht die Wendung noch unglücklicher.

29) „Ueber den grauen Dächern der meisten Häuser wiegte sich in der ruhigen Luft der kleine Fesselballon.“

Wie kann sich der kleine Fesselballon über den Dächern der meisten Häuser wiegen? Er ist ja am Seile festgehalten. Offenbar meint der Verf., daß die meisten Häuser graue Dächer hatten; aber dieser Zusatz ist bedeutungslos.

26) Bei dem Sturme, der am Sonnabend Teile von Alabama heimgefuht hat, sind acht Personen ums Leben gekommen; auch wird noch eine große Anzahl von Personen vermißt.

27) Herr von Arnim ist am 20. Mai 1850 geboren. Er trat zunächst bei der Marine ein.

28) Auch im übrigen werden die Gebäude, wie es scheint, bald im Rohbau vollendet sein.

29) Ueber den grauen Dächern der Häuser wiegte sich in der ruhigen Luft der kleine Fesselballon.

Briefkasten.

An unsere Leser: Das Inhaltsverzeichnis für die Jahrgänge 1907 und 1908 dieser Zeitschrift wird der Januar-Nr. beiliegen. Mit dem Einband dieser Jahrgänge dürfte daher bis dahin zuzuwarten sein.

Hr. Gr. in F. Wir können nur auf die Abhandlungen in dieser Zeitschrift Jahrgang 1903 Seite 501/503 „Bürgerschaft auf best. und unbestimmte Zeit,“ sowie Seite 526 „Kündigung der Bürgerschaft“ Bezug nehmen. Ein Rücktritt von der Bürgerschaft ist nur möglich, wenn dies vorher vereinbart und ein bestimmter Termin, bis zu welchem die Bürgerschaft in Kraft sein sollte, ausgemacht war. Dann endet die Bürgerschaft ohne weiteres mit dem Termin, andererseits erlischt sie erst mit der Hauptschuld.

Hr. J. in G. Am 27. November notierten:
Deutsche Reichsanleihe 3 1/2 Proz. = 94,50 (93,96)
Deutsche Reichsanleihe 3 Proz. = 85,20 (82,75)
Badische Staatsanleihe 3 1/2 Proz. = 93,70 (92,30)
Bad. Eisenbahnanleihe 4 Proz. = 100,70 (100,75)
Bad. Anleihe von 1892/94 3 1/2 Proz. = 93,50 (92,00)
Karlsruher Stadtanleihe 3 Proz. = 89,75 (87,00)

Rechnungsstellung!

Die Stadtgemeinde Staufien hat die Stellung der Gemeinderrechnung für 1908 und die Anlegung des Hauptbuches für 1909 an einen erfahrenen Rechnungssteller zu vergeben.

Angebote wollen alsbald beim Gemeinderat eingereicht werden.

Revisionsbeamtenstelle.

Die Stelle eines Revisionssekretärs mit Aufsicht auf etatsmäßige Anstellung in Abteilung C des städtischen Gehaltsstarifs (Höchstgehalt M 4300) und auf Vorrücken in höher dotierte Stellen ist alsbald zu besetzen.

Bewerber aus der Zahl der Amtsrevidenten und Finanzassistenten wollen ihre Meldungen mit ausführlichem Lebenslauf unter Angabe des verlangten Anfangsgehalts binnen 2 Wochen anher einreichen.

Mannheim, den 5. Dezember 1908.

Der Oberbürgermeister.
Martin.

Mannh. Stadtanleihe 3 1/2 Proz. = 91,50 (91,50)
Pforzheimer Stadtanleihe 3 1/2 Proz. = 91,00 (90,40)

Nach den in letzter Zeit gemachten Wahrnehmungen ist anzunehmen, daß auch in den folgenden Monaten ein weiteres Anziehen unserer Rentenpapiere nicht ausgeschlossen erscheint.

Auch dürfte eine Veränderung unseres heimischen Diskontsatzes nicht ins Auge zu fassen sein.

Litterarisches.

„Das Badnerland im Winter“, so betitelt sich eine Broschüre, die in 64 mit Illustrationen versehenen Seiten anschaulich schildert, wie sich im Laufe der letzten Jahre eine Wandlung vollzogen hat, wie der Winter nicht mehr als griesgrämiger Alter betrachtet wird, wie die Bewohner der Ebene nicht mehr in dem Nebelmeer der Städte und in deren Rässe und Schmutz sich festhalten lassen, sondern die Schönheiten der Natur im Winter aufzusuchen und zu genießen beginnen. Das Buch ist technisch erstklassig ausgestattet, seine Illustrationen sind vorzüglich ausgewählt; es ist zudem noch völlig kostenfrei vom Badischen Landesverband zur Hebung des Fremdenverkehrs in Karlsruhe zu beziehen. Wir empfehlen unsern Lesern die Broschüre mittelst einer Postkarte von dem Verband zu verlangen.

Kassenschränke

bis zuden größten Ausführungen, garantiert, feuer- und einbruchsicher in vielen Ernstfällen glänzend bewährt.

Patent Stahlpanzerkassen Tresor-Anlagen (Bankgewölbe)

Auf Wunsch Vorschläge und Zeichnungen.
Eiserne Aktenschränke — Safenanlagen.

Conten-Schränke

feuer- und diebessicher.

Erstklassige Ausführung.

Wilh. Weiss, Fabrik für Kassen und Tresorbau
Karlsruhe
gegr. 1815.

Gr. Bad. Hoflieferant, Lieferant von Banken, Behörden, Sparkassen etc.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.